

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Z. 157 1969

Gesetz: Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965
(BGBI. I, 808) § 6; Bundesreisekostengesetz (BRKG)
vom 20. März 1965 (BGBI. I, 133) § 22; Tarifvertrag
für die Arbeiter der Deutschen Bundespost i.d.F.
vom 1. Juli 1964 § 19

Leitsätze:

Der dem Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei
auswärtiger Beschäftigung zustehende Anspruch auf
Fahrtkostenersatz darf nicht um den fiktiven sog.
Eigenanteil des § 6 Abs. 1 Satz 1 TVG gekürzt wer-
den. Diese Bestimmung ist durch die Ermächtigung
des § 22 BRKG nicht gedeckt und deshalb ungültig.

Aktenzeichen: 3 AZR 467/68

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1969 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 467/68

2 Sa 140/68 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Oktober 1969

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Moritz und Willmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 1968 - 2 Sa 140/68 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war beim Fernmeldeamt W der beklagten Bundespost als Fernmeldehandwerker tätig; er hatte auch in W seine Wohnung. Den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle legte er zu Fuß zurück. Das Arbeitsverhältnis unterlag dem einschlägigen Tarifrecht.

Für die Zeit vom 31. Mai bis zum 4. Juli 1967 ordnete die Beklagte den Kläger zur Fernmeldeschule in F ab und machte ihm die Auflage, täglich nach W zurückzukehren. An Fahrkosten für die Benutzung des Omnibus zwischen seiner Wohnung und dem Bahnhof in W, für die Benutzung der Bundesbahn zwischen W und F sowie für die Benutzung der Straßenbahn zwischen dem Bahnhof und der Fernmeldeschule in F mußte der Kläger 128,50 DM aufwenden. Hiervon erstattete ihm die Beklagte 116,50 DM, während sie die Bezahlung des Restes von 12,-- DM als sog. Eigenanteil des Klägers ablehnte.

Mit der Klage hat der Kläger die Zahlung dieses Betrages gefordert. Die Beklagte hat sich demgegenüber auf § 6 Abs. 1 Satz 1 der Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBl. I, 808) berufen, der gemäß § 19 Abs. 3 Buchst. c des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost in der seit 1. Juli 1964 geltenden Fassung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien sinngemäß anzuwenden ist und, soweit es hier interessiert, folgendes bestimmt:

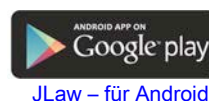
"Ein Beamter, der täglich an den Wohnort zurückkehrt, erhält Fahrkostenersatz ..., soweit seine Auslagen,
falls er den Ortszuschlag der Ortsklasse A oder Unterhaltszuschuß erhält, 10,00 DM,
falls er den Ortszuschlag der Ortsklasse S erhält, 12,00 DM,
falls er den örtlichen Sonderzuschlag erhält, 14,00 DM monatlich übersteigen ..."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ein Abzug von den ihm tatsächlich erwachsenen Fahrkosten, die er aus dienstlichem Anlaß aufgewendet habe, unzulässig sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Die Trennungsgeldverordnung (TGV) vom 12. August 1965 (BGBl. I, 808) ist vom Bundesminister des Innern aufgrund der Ermächtigung erlassen, die ihm in § 22 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 20. März 1965 (BGBl. I, 133) erteilt ist. Die Ermächtigung geht dahin, die Erstattung der einem Beamten bei auswärtiger Abordnung entstehenden "notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis" zu regeln. Entgegen der Ansicht der Beklagten wird durch diese Ermächtigung der Abzug des sog. Eigenanteils des Bediensteten an Fahrkosten, wie dies in § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV vorgesehen ist, nicht gedeckt. Der Senat beantwortet damit in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht die im Urteil vom 27. April 1967 (AP Nr. 1 zu § 6 TrennungsgeldVO) noch offengelassene Frage im Sinne des Klägers.

2. Der Verordnungsgeber ist generell davon ausgegangen, er sei zur Pauschalierung der Mehrausgaben berechtigt, die dem Bediensteten im Falle der Abordnung an einem anderen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes entstehen. Dieser Ausgangspunkt ist unrichtig, soweit es um die Erstattung tatsächlich verauslagter notwendiger Fahrkosten geht, weil § 22 BRKG den Verordnungsgeber in diesem Fall zu einer pauschalierenden Regelung nicht ermächtigt.

a) Die Pauschalierung bestimmter Aufwendungen (z.B. des Verpflegungszuschusses, des Tage- und des Übernachtungsgeldes) mag daraus gerechtfertigt sein, daß - wie § 22 BRKG ausdrücklich vorsieht - die häuslichen Ersparnisse des Bediensteten zu berücksichtigen sind. Dabei muß es sich um typische Sachverhalte handeln. Untypische Verhältnisse sind nicht miteinander vergleichbar und deshalb einer



- 4 -

pauschalen Betrachtungsweise oder Regelung nicht zugänglich. Soweit der Bedienstete bei auswärtiger Tätigkeit nicht zu Hause ißt oder übernachtet, wird er wohl stets gewisse Ersparnisse am Wohnort erzielen, die pauschaliert werden können, und, da eine genaue Abrechnung im Einzelfall praktisch unmöglich erscheint, in Ausführung des § 22 BRKG auch pauschaliert werden müssen.

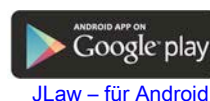
b) Anders ist es mit den Fahrkostenauslagen. Hierbei handelt es sich, soweit Ersparnisse in Rede stehen, um völlig untypische Sachverhalte. Berücksichtigt werden könnten ohnehin nur die am Wohnort zur Erreichung der Dienststelle eingesparten Fahrkosten. Insoweit gibt es aber eine überaus große Vielfalt von Möglichkeiten, anfangen von dem Fall, in dem der Bedienstete keine Fahrkosten aufwendet (z.B. auch deshalb, weil er als Schwerbeschädigter Nahverkehrsmittel kostenfrei benutzt), bis hin zu den Fällen der vom Dienstort weit entfernten Wohnung mit erheblichem Fahrkostenaufwand. Eine Pauschalierung kann die etwaige Ersparnis auch nicht annäherungsweise gerecht und typisierend erfassen. Es kommt hinzu, daß bei der Zurücklegung des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die einzelnen Arbeitnehmer sehr unterschiedlich verfahren und bei ihnen ein ausgeprägter Individualismus in Rechnung zu stellen ist: Während der eine auch einen weiten Weg zu Fuß zurücklegt, benutzt der andere für einen kurzen Weg ein öffentliches Verkehrsmittel oder den eigenen Wagen. Daneben gibt es die vielen Fälle, in denen aus den verschiedensten Gründen die Art, wie der Arbeitsweg zurückgelegt wird, laufend wechselt.

c) Mit dieser Betrachtungsweise steht der bis zum Erlaß der Trennungsgeldverordnung allgemein eingehaltene Grundsatz im Einklang, daß es im Reisekostenrecht nicht auf fiktive Mehraufwendungen an Fahrkosten, sondern stets auf die tatsächlich verauslagten Fahrkosten ankommt. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Aufwand für den Weg zu und von der Arbeit grundsätzlich von dem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Bediensteten aus seinen Mitteln zu bestreiten ist. Deshalb muß es auch ihm überlassen werden, wie er seine Mittel verwendet.

Wenn außerdem die Ermächtigungsnorm des § 22 BRKG vorsieht, daß in der Rechtsverordnung die Vergütung der "notwendigen" Auslagen zu regeln ist, dann kann das für die der Höhe nach genau feststehenden Fahrkosten nur dahin verstanden werden, daß diese grundsätzlich ohne Abzug irgendeines "Eigenanteils" von der zuständigen Dienststelle zu tragen sind; denn die tatsächlich aufgewendeten Fahrkosten sind, sofern der Bedienstete wie hier den billigsten Reiseweg benutzt, stets in voller Höhe zugleich notwendig. Nicht notwendige Fahrkosten können demgemäß keinesfalls fiktive Ersparnisse sein, wie § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV das bestimmt.

Ob tatsächliche Ersparnisse an Fahrkosten am Dienst- oder Wohnort den Anspruch auf Erstattung der bei auswärtiger Beschäftigung entstehenden Fahrtauslagen mindern können (so Crisolli, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 6 TrennungsgeldVO [zu II 2 und III 2]), braucht hier nicht entschieden zu werden. Der Kläger wendete bei seiner regelmäßigen Beschäftigung keine Fahrkosten auf, weil er den Weg zwischen Wohnung und Dienststelle zu Fuß zurücklegte. Dementsprechend hat er auch in der Zeit seiner Abordnung keine Fahrkosten erspart.

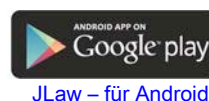
d) Demgegenüber kann die von der Revision in den Vordergrund gestellte praktische Handhabung des Reisekostenrechts nicht durchschlagen. Auch bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV ist es nicht zu vermeiden, daß die Fahrkostenauslagen bei auswärtiger Beschäftigung im einzelnen genau ermittelt werden, wie dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist; denn der Abzug des sog. Eigenanteils setzt voraus, daß der Gesamtbetrag der Fahrkosten festgestellt wird.

Eine Vereinfachung der Abrechnung kommt überhaupt nur in Betracht, wenn es um die Anrechnung von am Dienst-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

oder Wohnort tatsächlich ersparten Fahrkosten geht. Der hierbei mögliche Vereinfachungseffekt, wie ihn § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV erreichen will, ist aber offenbar nicht sehr hoch zu veranschlagen; sonst wäre es unverständlich, daß z.B. das Saarland in § 6 Abs. 1 seiner der Bundesregelung zeitlich nachfolgenden Trennungsgeldverordnung vom 29. August 1966 (Amtsbl., 729) an der konkreten Berechnung einer etwaigen Ersparnis von Kosten für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle festhält. Dann leuchtet es noch eher ein, die Vereinfachung in diesem Punkt so zu verwirklichen, wie dies z.B. in Nordrhein-Westfalen geschehen ist. Nach § 8 Abs. 4 Satz 4 der dortigen Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung vom 31. Mai 1968 (GVBl., 193) sind die Kosten für Zu- und Abgang am bisherigen Dienst- oder Wohnort nicht erstattungsfähig. Bei dieser Regelung, deren Rechtsgültigkeit hier nicht zu prüfen ist, werden jedenfalls Streitigkeiten der vorliegenden Art vermieden, und die Abrechnung von Fahrkosten ist noch einfacher und damit praktikabler als nach § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV.

e) Nach alledem hatte die Beklagte nicht das Recht, dem Kläger einen geringeren Betrag als die während der Abordnung tatsächlich entstandenen Fahrkosten zu ersetzen. Die für die Kürzung um 12,-- DM herangezogene Bestimmung des § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV ist durch die Ermächtigung des § 22 BRKG nicht gedeckt und deshalb unanwendbar. Der Anspruch auf Erstattung der vollen Fahrkosten beruht in diesem Fall unmittelbar auf dem kraft Tarifrechts anwendbaren § 22 BRKG. Hiernach kann offenbleiben, ob § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV, wie der Hessische Verwaltungsgerichtshof angenommen hat (vgl. ZBR 1969, 29), auch deshalb unwirksam ist, weil die Berechnungsmethode durch ihre Anknüpfung an die Ortsklassen unsachgemäß sei.

3. Da hiernach § 6 Abs. 1 Satz 1 TGV als solcher ungültig ist, kann dahinstehen, ob gegen die in § 22 BRKG

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

enthaltene Ermächtigung für den Bundesminister des Innern zum Erlaß einer Rechtsverordnung im Hinblick auf Art. 80 Abs. 1 GG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Der von der Beklagten angeregten Vorlage der Sache an das Bundesverfassungsgericht bedarf es deshalb nicht.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Bundesrichter
Dr. Thomas befindet
sich in Urlaub und
ist dadurch an der
Unterschrift ver-
hindert.

gez. Dr. Stumpf

Moritz

Willmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)